



Niederschrift

über die

Öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Glonn

Datum: 25. Juni 2019
Uhrzeit: 19:30 Uhr - 21:15 Uhr
Ort: im großen Sitzungssaal des Rathauses Glonn
Schriftführer/in: Alois Huber

Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Oswald Josef
2. Bürgermeister	Gröbmayr Peter
3. Bürgermeister	Jirsak Stefan
Marktgemeinderat	Deprée Manfred
Marktgemeinderat	Empl Georg
Marktgemeinderat	Gerg Stefan
Marktgemeinderat	Gerneth Friedrich
Marktgemeinderätin	Dr. Glaser Renate
Marktgemeinderätin	Gräf Jutta
Marktgemeinderat	Hellriegel Joachim
Marktgemeinderat	Podehl Martin
Marktgemeinderat	Raig Georg
Marktgemeinderat	Senckenberg Rudolf
Marktgemeinderat	Senn Alexander
Marktgemeinderätin	Sigl Karolina
Marktgemeinderat	Walgenbach Markus

Entschuldigt:

Marktgemeinderat	Reiser Johannes
------------------	-----------------

Sonstige Teilnehmer:

Zu TOP 03:
Herr Dipl.Ing. Gruber-Buchecker, Planer

Zu TOP 04:
Herr Architekt Baumann, Planer
Herr Weigl, VG-Bauamt

TOP	Tagesordnung öffentliche Sitzung
------------	---

1. Bürgerfragezeit
2. Bekanntgaben
3. Errichtung einer Ampel an der Rotter Straße - Modifizierte Planung
4. Bebauungsplan "GE Schlacht-Nordwest" - Behandlung der Stellungnahmen zur Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung; nochmaliger Billigungsbeschluss
5. Brandschutzsanierung Klosterschule - Auftragsvergaben
6. Katholischen Kreisbildungswerk - Zuschussantrag 2019
7. Anfragen

Der Vorsitzende eröffnete um 19:30 Uhr die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

1. Bürgerfragezeit

Es gingen keine Anmeldungen hierzu ein.

2. Bekanntgaben

1. Da Einwendungen zum öffentlichen Sitzungsprotokoll vom 28.05.2019 seitens der GR-Mitglieder bis zur heutigen Sitzung nicht vorgebracht wurden, gilt diese Niederschrift als genehmigt.

2. Der Bürgermeister erstattet Bericht über diejenigen Punkte der nichtöffentlichen Sitzung vom 28.05.2019, bei denen der Grund für die Nichtöffentlichkeit inzwischen entfallen ist.

Hier:

- Das nichtöffentliche Protokoll vom 30.04.2019 wurde genehmigt
- Einem Antrag auf Defizitübernahme für den Krippenbetrieb in Zinneberg für das Jahr 2019 in Höhe bis zu maximal 27.454,59 € stimmte der Gemeinderat zu. Inwiefern und in welcher Höhe das Defizit entsteht lässt sich erst mit Ende des Krippenjahres ermitteln.

3. Haushaltsplan und Haushaltssatzung für 2019 wurden vom Landratsamt genehmigt. Dabei wird der Verwaltungshaushalt in 2019 als „etwas angespannt“ und für die Finanzplanungsjahre 2020 bis 2022 als „geordnet“ beurteilt.

4. In der 24. Kalenderwoche hatten wir in der Wasserleitung von Wetterling nach Haslach wieder 2 Rohrbrüche. Nachdem auch die letzten Jahre in dem Bereich südlich von Haslach eine Reihe von Rohrbrüchen waren, ist es notwendig die vorhandene Asbestzementleitung auf einer Länge von ca. 200 Metern zu ersetzen. Die neue Leitung soll im Spühlbohrverfahren eingebracht werden. Da auch bei diesem Verfahren ein Bersten der alten Asbestzementleitung nicht ausgeschlossen werden kann, ist zudem eine Notversorgung nötig. Der Nachtrag für diese Maßnahme liegt bei netto 34.882 €. Aufgrund der Dringlichkeit erfolgt die Auftragsvergabe in dieser Woche.

5. Aufgrund der Errichtung eines Geh- und Radweges sowie Amphibienquerungen entlang der Staatsstraße St2079 zwischen Harthausen, Forstwirt und Putzbrunn muss die MVV Regionalbuslinie 411 ab Montag, den 01. Juli umgeleitet werden. Die Bauarbeiten sind bis 01. Dezember 2019 angesetzt. Es können alle regulären Haltestellen bedient werden, allerdings kommt es infolge der Umleitung zu längeren Fahrzeiten. Der Umleitungsfahrplan ist an den Haltestellen ausgehängt und im Internet unter https://redaktion.mvv-muenchen.de/fileadmin/mediapool/08-ICS/2019/Ebersberg/Buchseite-19-411-s19-3_Produktiv_.pdf veröffentlicht.

3. Errichtung einer Ampel an der Rotter Straße - Modifizierte Planung

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat sich zuletzt am 26.02.2019 mit der Errichtung einer Ampel an der Rotterstraße beschäftigt. Die Verwaltung wurde beauftragt, nochmals mit den Straßenverkehrsbehörden in Kontakt zu treten und im Falle einer weiteren Ablehnung der Tempo-30-Begrenzung eine detaillierte schriftliche Stellungnahme/Begründung dazu anzufordern. Parallel dazu sollte eine alternative Ampel-Planung ausgearbeitet werden, deren Umsetzung deutlich weniger Kosten verursacht.

Die Situation bezüglich der Ampel in der Rotter Straße beim Marienheim wurde nochmal zwischen der unteren Verkehrsbehörde, der Polizei und dem Straßenbauamt Rosenheim besprochen. Diese kamen zu dem Ergebnis, dass 30 km/h vor der Einrichtung natürlich kostengünstig wären. Allerdings würde dies für die Bewohner des Heimes, die ein Problem bei der Querung der Straße haben, wenig bringen. Zudem wäre eine Beschränkung auf 30 km/h auch rechtlich nicht möglich. Eine der zwingenden Voraussetzungen für eine Beschränkung auf 30 km/h ist, dass der Zugang zum Heim direkt auf die Straße treffen muss. Dies ist hier nicht der Fall. Von Seiten der unteren Verkehrsbehörde wurde die Situation in der letzten Zeit öfters beobachtet mit der Erkenntnis, dass die Ampel recht gut angenommen wird. Es gehen hier neben den Bewohnern des Heimes, auch die Anwohner der neuen Siedlungen – oft auch mit Kinderwagen – häufig über die Straße. Der aktuelle Stand der Planungen mit reduziertem Straßenumbau wird vom planenden Büro vorgestellt. Gegenüber der Planung vom Februar mit Umbaukosten von ca. 70.000 € liegt die Kostenschätzung für den Straßenumbau bei ca. 54.000 €. Dazu kommen noch die Kosten der Ampelanlage welche wohl im Bereich von 28.000 € liegen werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt der heute vorgestellten, aktualisierten Planung mit reduziertem Straßenumbau zu und beauftragt die Verwaltung, die notwendigen Schritte zur Maßnahmendurchführung einzuleiten.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

4. Bebauungsplan "GE Schlacht-Nordwest" - Behandlung der Stellungnahmen zur Öffentlichkeit- und Behördenbeteiligung; nochmaliger Billigungsbeschluss

Sachverhalt:

In der Sitzung am 30.10.2018 billigte der Marktgemeinderat den Planentwurf mit Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 30.10.2018 zur Erstellung eines Bebauungsplanes für ein Gewerbegebiet in „Schlacht-Nordwest“.

Die in dieser Sitzung beschlossenen Planänderungen wurden vom beauftragten Architekturbüro Hans Baumann & Freunde in die Planunterlagen eingearbeitet.

Diese wurden zusammen mit den umweltbezogenen Stellungnahmen im Zeitraum vom 26. November bis einschließlich 28. Dezember 2018 zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Ebenso wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange angeschrieben und um Stellungnahme gebeten.

Die dabei vorgebrachten Einwendungen und Anregungen sind im anschließenden Arbeitspapier inhaltlich zusammengefasst und in Abstimmung mit der Bauverwaltung der VG Glonn mit Abwägungs- und Beschlussvorschlägen versehen. Diese Zusammenfassung wurde allen Gemeinderäten vorab zur Kenntnis gegeben und in der Sitzung die einzelnen Punkte diskutiert.

Für Fragen aus dem Gremium standen der Planer Hans Baumann und Herr Weigl vom VG- Bauamt zur Verfügung.

Abwägung und Beschlüsse:

Landratsamt Ebersberg vom 08.01.2019

Sachvortrag:

Das Landratsamt Ebersberg hat zu o.g. Verfahren zuletzt mit Schreiben vom 18.06.2013 im Rahmen der Behördenbeteiligung Stellung genommen.

Der Markt Glonn hat die eingegangenen Anregungen und Bedenken in der Sitzung des Marktgemeinderates Glonn vom 30.10.2018 behandelt.

Das Ergebnis der Abwägung ist in den o.g. Entwurf eingegangen. Der geänderte Entwurf wurde öffentlich ausgelegt.

Abwägung- und Beschluss: 15:0

Änderungen oder Ergänzungen sind nicht veranlasst.

A. aus baufachlicher Sicht

Sachvortrag:

Aus baufachlicher Sicht werden keine weiteren Anregungen oder Einwände geäußert.

Abwägung- und Beschluss: 15:0

Änderungen oder Ergänzungen sind nicht veranlasst.

B. aus immissionsschutzfachlicher Sicht

Sachvortrag:

Mit den Planunterlagen vorgelegt wurde eine aktualisierte schalltechnische Untersuchung des Beratungsbüros C. Hentschel Consult (Ing.-GmbH für Immissionsschutz und Bauphysik) „GE Schlacht Nord-West“ vom 05.09.2018 -> Projekt Nr. 607-2018V03b.

Das Guthaben setzt sich mit folgenden Thematiken auseinander:

1. Einwirkende Immissionsbelastung aus dem Straßenverkehr der nördlich verlaufenden Staatsstraße ST 2079,
2. Einwirkende Immissionsbelastung aus dem benachbarten Gewerbegebiet,
3. Geräuschkontingentierung für das geplante Gewerbegebiet und
4. Schallschutznachweis für eine geplante Betriebsansiedelung des Tiefbauunternehmens der Fa. Gerg auf der Teilfläche 1 der beabsichtigten Gewerbegebietsflächen.

Das im Jahr 2013 begonnene Verfahren soll jetzt weitergeführt werden. Auf Grund einer aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 07.12.2017 zur Geräuschkontingentierung und Planänderungen im Bereich des RW-Rückhaltebeckens aus dem Jahre 2016 war eine Anpassung der schalltechnischen Untersuchung notwendig.

Ferner wurde die Immissionsbelastung aus dem Straßenverkehr aktualisiert. Nach Rücksprache mit dem Betriebsinhaber, der Fa. Gerg, hat sich gegenüber den Ansätzen zum Betriebskonzept im Jahr 2013 nichts geändert. Des Weiteren gelten die Baugenehmigungen zu den benachbarten Gewerbebetrieben unverändert, so dass diese Punkte unverändert aus der Untersuchung von 2013 übernommen wurden.

Das Guthaben bestätigt die schalltechnische Umgebungsverträglichkeit der vorliegenden Planung und entwickelt Vorschläge zum Schallschutz.

Vom Gutachter wurde im Kapitel 9 „Begründungs- und Festsetzungsvorschlag“

- im Pkt. 9.1 ein „Begründungsvorschlag“ für die Begründung des Bebauungsplanes getätigt bzw.
- im Pkt. 9.2 ein „Festsetzungsvorschlag“ für die Festsetzungen des Bebauungsplanes entwickelt, der sich noch in die Ziffer 1. Emissionskontingente, die Ziffer 2. Baulicher Schallschutz unterteilt und
- im Pkt. 9.3 ein „Hinweisvorschlag“ für die Hinweise des Bebauungsplanes gemacht.

Eine Gegensichtung der eingereichten Planunterlagen in obigen Belangen/Punkten ergibt, dass diese in die Begründung, die Festsetzungen und die Hinweise des Bebauungsplanes übernommen wurden.

Zur Begründung im Kapitel 8 „Immissionen“ merkt die Untere Immissionsschutzbehörde folgendes an:

Hier wurden die Aussagen des Gutachtens zum Straßenverkehrslärm unter der Ziffer 8.1 Gewerbliche Immissionen mit aufgeführt.

Es wird gebeten, den Ziffern (Überschriften) weiter aufzuschlüsseln oder die Überschriften wegzulassen und nur „Punkte“ zu belassen.

Zu A. Festsetzungen zum Bebauungsplan, Ziffer 12 Immissionen merkt die Untere Immissionsschutzbehörde folgendes an:

Zu 12.1.2: Hier wurde abweichend vom Gutachten, der Emissionskontingenten-Nachweis beim Antrag auf Genehmigung in eine Festsetzung überführt. Diese Vorgehensweise wird seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde begrüßt.

Zu 12.2.1: Ausführungen, Festsetzungen und Hinweise zur DIN 4109 kommentiert die Untere Immissionsschutzbehörde nicht, da es sich um eine bauliche DIN-Norm handelt, die Stand der Baukunst und eigenverantwortlich vom Bauantragsteller im Zusammenwirken mit seinem zuständigen Architekten einzuhalten ist.

Zu 12.2.2: Es wird empfohlen, den Passus „...mit Blickverbindung zur Staatsstraße St 2079....“ zu ersetzen bzw zu ergänzen durch „...mit direkter Blickverbindung....“, da ansonsten auch seitliche Fenster am Gebäude betroffen sein können, die noch eine Sichtverbindung zur Straße aufweisen (vgl. auch z.B. S. 10 oder S. 31 des Gutachtens“...festgesetzt wird, dass die Schlaf- und Kinderzimmer nicht ausschließlich über die Fassade zur St 2079 belüftet werden dürfen“.

Die ansonsten noch in den Planunterlagen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen werden seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde zur Kenntnis genommen. Ergänzende fachliche Äußerungen oder Einwände ergeben sich hierdurch nicht.

Abwägung:

In der Begründung im Kapitel 8 „Immissionen“ sollten die Aussagen des Gutachtens zum Straßenverkehrslärm nicht unter der Ziffer „8.1 Gewerbliche Immissionen“ mit aufgeführt werden, sondern getrennt unter eigener Überschrift weiter aufgeschlüsselt werden.

Die Formulierung „...mit Blickverbindung zur Staatsstraße St 2079...“ sollte ergänzt werden durch die Formulierung „...mit direkter Blickverbindung...“; dies betrifft auch Seite 10 und S. 31 des Gutachtens, wo die Formulierung „...festgesetzt wird, dass die Schlaf- und Kinderzimmer nicht ausschließlich über die Fassade zur St 2079 belüftet werden dürfen“; auch hier und in eventuell weiteren einschlägigen Textpassagen sollte die Spezifizierung durch das Wort „...direkt...“ ergänzt werden.

Beschluss: 15:0

In der Begründung im Kapitel 8 „Immissionen“ werden die Aussagen des Gutachtens zum Straßenverkehrslärm nicht unter der Ziffer „8.1 Gewerbliche Immissionen“ mit aufgeführt, sondern getrennt unter eigener Überschrift weiter aufgeschlüsselt.

Die Formulierung „...mit Blickverbindung zur Staatsstraße St 2079...“ wird ergänzt durch die Formulierung „...mit direkter Blickverbindung...“; dies betrifft auch Seite 10 und S. 31 des Gutachtens, wo die Formulierung „...festgesetzt wird, dass die Schlaf- und Kinderzimmer nicht ausschließlich über die Fassade zur St 2079 belüftet werden dürfen“; auch hier und in eventuell weiteren einschlägigen Textpassagen wird die Spezifizierung durch das Wort „...direkt...“ ergänzt.

C. aus naturschutzfachlicher Sicht

Sachvortrag:

Die Abwägung zur vorangegangenen naturschutzfachlichen Äußerung haben wir zur Kenntnis genommen.

Umweltbericht

• Pkt. 4.3 „Naturhaushalt – Arten und Lebensräume“

Bei erneuter Überprüfung haben sich aus naturschutzfachlicher Sicht noch folgende Einwände und Bedenken ergeben:

Die Aussage, dass das Plangebiet lediglich eine geringe Bedeutung für den Naturhaushalt aufweist, ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zutreffend. Der Naturhaushalt ist die Gesamtheit der Wechselwirkungen zwischen allen Bestandteilen der Umwelt und der Natur. Die intensiv genutzten Ackerflächen sind in unserer heutigen meist intensiv genutzten Agrarlandschaft die letzten Rückzugsorte für bodenbrütende Vogelarten. Durch eine intensive Bebauung gehen immer mehr dieser Lebensräume verloren.

Das Plangebiet selbst und die angrenzenden Flächen werden als Acker landwirtschaftlich genutzt und weisen keinen Gehölzbestand auf bzw. sind ohne Störelemente. In solchen Abschnitten befindet sich das Hauptvorkommen von stark bedrohten Feldbrütern, wie beispielsweise der Feldlerche. Aus dem Umweltbericht geht nicht hervor, weshalb das Vorkommen von bodenbrütenden Vogelarten hier generell ausgeschlossen wurde. Die Strukturen vor Ort sind grundsätzlich als Lebensraum für die Feldlerche geeignet. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG können generell nicht ausgeschlossen werden.

Da der Erhaltungszustand der meisten Feldbrüter als ungünstig angegeben ist, kann der Verlust eines einzigen Lebensraumes dazu führen, dass die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang durch die angrenzenden gleichartigen genutzten Flächen nicht weiterhin erfüllt werden kann. Um eine rechtssichere Planung zu gewährleisten, ist die Durchführung einer Kartierung mit ggf. notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen erforderlich (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung). Zu beachten ist hierbei das Plangebiet mit einer zusätzlichen Kulissenbildung der neuen Häuser und Bäume von ca. 100 m.

- **Monitoring für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Aus naturschutzfachlicher Sicht regen wir an, den Umweltbericht zu ergänzen.

Die Aussage, dass nach 5 Jahren in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde gegebenenfalls eine Anpassung der Pflegemaßnahmen stattfinden soll, ist nicht ausreichend.

Seit der letzten Novellierung 2017 weist der § 4c BauGB nun explizit darauf hin, dass er auch für die Ausgleichsmaßnahmen gilt.

In diesem Zusammenhang ergeht aus der Sicht des Naturschutzes folgender Hinweis:

Die Gemeinden müssen im Umweltbericht die Überwachung der Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung des Plans entstehen, vorbereiten und ein Konzept der geplanten Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) darstellen. Diese Verpflichtung ergibt sich aus § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Das Monitoring-Konzept, das die Gemeinde im Umweltbericht zur Überwachung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung entwickeln muss, muss deshalb folgende Ziele verfolgen:

- Feststellung der Umsetzung und der Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen
- Feststellung, dass die Kompensationsmaßnahmen tatsächlich durchgeführt worden sind, und zwar auch hinsichtlich der Pflege, da hiervon deren Wirksamkeit abhängt,
- Feststellung der Wirksamkeit von Kompensationsmaßnahmen,
- Feststellung von Defiziten in der Wirkung der Kompensationsmaßnahmen und
- Feststellung von zuvor nicht erkannten und nicht kompensierten Auswirkungen auf den Naturhaushalt.

Die Zeitdauer des Monitorings ist auf die Zeit abzustimmen, die bis zur Erreichung des Kompensationsziels vergeht. Mit der Überwachung ist zu beginnen, wenn die Festsetzungen des Plans zumindest teilweise realisiert sind.

Abwägung:

Zu Pkt. 4.3 „Naturhaushalt – Arten und Lebensräume“

Die Durchführung einer Kartierung mit ggf. notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung), unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Kulissenbildung der neuen Häuser und Bäume von ca. 100 m, sollte beauftragt werden, was bereits geschehen ist. Die saP ist inzwischen abgeschlossen. Ergebnis: sh. gesonderten Bericht.

Anmerkung:

Der Untersuchungsbericht zur saP lag zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zwar noch nicht vor. Das Ergebnis war jedoch bekannt und wurde dem GR mündlich zur Kenntnis gegeben. Der Untersuchungsbericht wurde nach Vorlage dem Protokoll angehängt.

Zu Monitoring für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Die Ziele des gemeindlichen Pflicht-Monitorings sollten im Umweltbericht eingepflegt werden. Da zur Bearbeitung der genannten Ziele entsprechendes Fachwissen erforderlich ist, sollte eine Fachkraft zur Unterstützung beauftragt werden, die in Abstimmung mit der Gemeinde und der UNB das Erreichen der jeweiligen Kompensationsziele sowie die Abstufung bzw. die Beendigung des Monitoring konstatieren kann. Dem Monitoring-Konzept sollten folgende Ziele zugrunde liegen:

- Feststellung der Umsetzung und der Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen,
- Feststellung, dass die Kompensationsmaßnahmen tatsächlich durchgeführt worden sind, und zwar auch hinsichtlich der Pflege, da hiervon deren Wirksamkeit abhängt,
- Feststellung der Wirksamkeit von Kompensationsmaßnahmen,
- Feststellung von Defiziten in der Wirkung der Kompensationsmaßnahmen und
- Feststellung von zuvor nicht erkannten und nicht kompensierten Auswirkungen auf den Naturhaushalt.

Beschluss: 15:0

Zu Pkt. 4.3 „Naturhaushalt – Arten und Lebensräume“

Die Kartierung mit ggf. notwendigen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung), unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Kulissenbildung der neuen Häuser und Bäume von ca. 100 m, wurde bereits beauftragt und durchgeführt.

Ergebnis: sh. gesonderten Bericht.

Da keine neuen umweltrechtlichen Belange festgestellt worden sind, ergeben sich für die Planung keine Änderungen oder Ergänzungen.

Zu Monitoring für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Die Ziele des gemeindlichen Pflicht-Monitorings werden im Umweltbericht eingepflegt. Es wird eine Fachkraft beauftragt, die in Abstimmung mit der Gemeinde und der UNB das Erreichen der jeweiligen Kompensationsziele sowie die Abstufung bzw. die Beendigung des Monitoring konstatieren kann. Dem Monitoring-Konzept werden folgende Ziele zugrunde gelegt:

- Feststellung der Umsetzung und der Wirksamkeit von Vermeidungsmaßnahmen,
- Feststellung, dass die Kompensationsmaßnahmen tatsächlich durchgeführt worden sind, und zwar auch hinsichtlich der Pflege, da hiervon deren Wirksamkeit abhängt,
- Feststellung der Wirksamkeit von Kompensationsmaßnahmen,
- Feststellung von Defiziten in der Wirkung der Kompensationsmaßnahmen und
- Feststellung von zuvor nicht erkannten und nicht kompensierten Auswirkungen auf den Naturhaushalt.

Die Zeitdauer des Monitorings wird auf die Zeit abgestimmt, die bis zur Erreichung des Kompensationsziels vergeht. Mit der Überwachung ist zu beginnen, wenn die Ausgleichsmaßnahmen zumindest teilweise realisiert sind.

Regierung von Oberbayern vom 26.11.2018

Sachvortrag:

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gab zuletzt mit Schreiben vom 13.06.2013 eine Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Ergebnisse der letzten Stellungnahme

Das Vorhaben (Ausweisung eines Gewerbegebietes gemäß § 8 BauNVO am nordwestlichen Rand des Ortsteils Schlacht) entspricht grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung.

Darüber hinaus sollte darauf geachtet werden, die einzelnen Bauparzellen im Plangebiet vom bestehenden Ortsrand her nach außen zu entwickeln, um Lücken im Siedlungskörper zu vermeiden. Des Weiteren sollte in landwirtschaftlichen Vorbehaltsgebieten grundsätzlich auf die Sicherung der Leistungsfähigkeiten des Naturhaushaltes geachtet sowie die Eigenart des Landschaftsbildes bewahrt werden. Darüber hinaus empfehlen wir der Marktgemeinde Glonn aufgrund der Größe des Ortsteils und der Entfernung zu größeren Siedlungsgebieten eine Einzelhandelsnutzung im o.g. Gewerbegebiet Planungsgebiet durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan auszuschießen.

Abwägung durch die Marktgemeinde Glonn

Laut Abwägungsprotokoll vom 30.10.2018 würde das Planungsgebiet vom bestehenden Ortsrand ausgehend realisiert werden. Auch enthalte der Bebauungsplan verschiedene Festsetzungen zur Vermeidung und Minderung des Eingriffes in Naturhaushalt und Landschaftsbild (z.B. Pflanzgebote, 10 m breite Ortsrandeingrünung, große Grünfläche mit extensiver Bewirtschaftung). Einrichtungen der Nahversorgung seien in den benachbarten Hauptorten Glonn und Oberpframmern vorhanden und sollen auch dort konzentriert werden. Die Ansiedlung von mehreren Einzelhandelsbetrieben mit innenstadtrelevantem Sortiment sei in Schlacht nicht vorgesehen. Insgesamt würden vier Gewerbegrundstücke entstehen, wobei die größte Parzelle als Betriebsgelände der Firma Gerg vorgesehen ist. Aufgrund der zur Verfügung stehenden Flächen sei eine unzulässige Agglomeration von Einzelhandelsbetrieben nicht zu erwarten; somit werde ein Anschluss bestimmter Nutzungen nicht für erforderlich gehalten.

Planungsunterlagen vom 30.10.2018

Da sich die Planung in landesplanerisch relevanten Aspekten nicht geändert hat, ist eine erneute Bewertung fachlicher Sicht nicht veranlasst.

Ergebnis

Dass Vorhaben entspricht weiterhin grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung.

Hinweis

Aus landesplanerischer Sicht kann die Entstehung einer unzulässigen Einzelhandelsagglomeration auf den verbleibenden drei Grundstücken (mit Flächen von ca. 1.4000 m², 2.100 m² und 2.300 m²) nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen auszuschließen ist (vgl. Ziel 5.3.1 des LEP Bayern vom 01.09.2013, geändert am 01.03.2018).

Abwägung:

Da aus landesplanerischer Sicht die Entstehung einer unzulässigen Einzelhandelsagglomeration auf den verbleibenden drei Grundstücken (mit Flächen von ca. 1.4000 m², 2.100 m² und 2.300 m²) nicht zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, die Gemeinden jedoch im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen auszuschließen haben, sollte ein diesbezüglicher Ausschluss vorgenommen und in der Begründung dahingehend erläutert werden, dass die Gemeinde solche Betriebe in den ausgelagerten Ortsteilen zum einen aus verkehrstechnischen Gründen und zum anderen zum Erhalt der gewachsenen Versorgungsstrukturen nicht ansiedeln will.

Beschluss: 15:0

Festsetzung A 2 wird folgendermaßen ergänzt:

Einzelhandelsbetriebe der örtlichen Nahversorgung werden ausgeschlossen.

In der Begründung wird dieser Sachverhalt an geeigneter Stelle dahingehend erläutert, dass die Gemeinde solche Betriebe in den ausgelagerten Ortsteilen zum einen aus verkehrstechnischen Gründen und zum anderen zum Erhalt der gewachsenen Versorgungsstrukturen entsprechend des Ziels 5.3.1 des LEP Bayern vom 01.09.2013, geändert am 01.03.2018 nicht ansiedeln will.

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim vom 20.12.2018

Sachvortrag:

Der gegenständliche Entwurf hat sich hinsichtlich Größe des Plangebiets und grundlegender Konzeption gegenüber der damaligen Version nicht wesentlich geändert. Unsere Stellungnahme wurde insofern berücksichtigt, als dass im nördlichen Teil eine Fläche zur Regenwasserrückhaltung geplant und im Plan eingetragen ist. Wir empfehlen die Festsetzungen dieser Fläche im Teil A der Satzung. Im gegenständlichen Satzungsentwurf ist sie unter Punkt B.7 unter den Hinweisen aufgeführt.

Das Baugrundgutachten vom 23.03.2012 wurde uns ebenfalls übersandt, allerdings ohne Anlagen. Der Baugrundgutachter empfiehlt eine gesicherte Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers. Die Art der Niederschlagsbeseitigung (ob Versickerung im Plangebiet oder Ableitung nach außerhalb) ist noch genauer zu planen.

Insbesondere vor dem Hintergrund der jüngsten Starniederschläge, die auch den Landkreis Ebersberg getroffen haben, machen wir die Notwendigkeit einer ausreichenden Bauvorsorge bzw. eines ausreichenden Objektschutzes aufmerksam. Wir empfehlen der Gemeinde, zusätzliche Festsetzungen zum Objektschutz in die Satzung wie folgt aufzunehmen:

- Wir raten der Gemeinde, den Höhenunterschied zwischen der Rohfußboden-Oberkante und dem höchsten umliegenden Geländepunkt des betreffenden Gebäudes auf 25 cm festzusetzen.
- Die Ausführung etwaiger Unterkellerungen sollte wasserdicht erfolgen (weiße Wanne). Die Gebäude sind als besondere Sicherungsmaßnahme, auch wegen der Gefahr durch auftretendes Hang- und Schichtwasser im Moränengebiet, mindestens bis zu dem Maß von 25 cm über GOK wasserdicht zu errichten im Hinblick auf mögliche Überflutungen durch Starkregenereignisse. Dies gilt auch für die Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge, etc.

Die Planer und Bauherren sollten sich über die Broschüre des BBK „Empfehlungen bei Sturzfluten“ weitergehend informieren. Dort sind die baulichen Aspekte einer wasserdichten Ausführung ausführlich behandelt.

Hinweise:

- Starkregenereignisse treten im voralpinen Bereich zunehmend häufiger und intensiver auf und können zu Überflutungen von Straßen und Privatgrundstücken führen. Wir empfehlen diesbezüglich den Abschluss einer Elementarschadenversicherung (<http://www.elementar-versichern.bayern.de/>).

Abwägung zur Behandlung des Oberflächenwassers:

Die Fläche für Regenwasserrückhaltung sollte in den Teil A der Satzung als Festsetzung aufgenommen und unter Punkt B.7 Hinweise gestrichen werden.

Das Niederschlagswasserbeseitigungskonzept sollte in Form von Festsetzungen (soweit hierfür Rechtsgrundlagen bestehen) und Hinweisen dahingehend erarbeitet werden, dass die Rückhaltung und Versickerung in der für die Regenwasserrückhaltung festgesetzten Fläche erfolgen muss. Eine Ableitung ist nicht vorgesehen. Da sich das Becken an der tiefsten Stelle des umliegenden Geländes befindet, ist davon auszugehen, dass bei stärkeren Regenereignissen, die bei der Bemessung des Beckens nicht erfasst sind (die Bemessung basiert auf dem 5-jährigen Regenereignis), ein Anstieg des Wasserspiegels unschädlich möglich ist, da sich die Wasseroberfläche in die umliegenden landwirtschaftlichen Flächen ausdehnen kann, ohne dass die Straße (der Straßenkörper liegt leicht erhöht) überflutet oder das Gewerbegebiet selbst überströmt wird.

Die Einleitung der Oberflächenwässer aus den Gewerbegrundstücken sollte gedrosselt mit entsprechender Rückhaltung erfolgen. Hierzu sollten vom Erschließungsplaner noch weitere Bemessungsgrundlagen erstellt werden.

Zu den Festsetzungen ist anzumerken, dass

- nach § 9 Absatz 1 Nr. 14 und 16 BauGB Flächen für Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser sowie für die Regelung des Wasserabflusses im Bebauungsplan festgesetzt werden sollten, um insbesondere Hochwasserschäden (einschließlich Schäden durch Starkregen) vorzubeugen.
- im Hinblick auf die jüngsten Starkregenereignisse, die auch den Landkreis Ebersberg getroffen haben, die Notwendigkeit einer ausreichenden Bauvorsorge bzw. eines ausreichenden Objektschutzes betont werden sollte. Durch die Hanglage des Plangebiets am Rande des Moränengebiets besteht ein erhöhtes Risiko für die Entstehung einer Sturzflut. Deshalb sollten die neu zu errichtenden Gebäude bis zu einem Maß von mind. 25 cm über der hangseitigen Geländeoberkante wasserdicht und ggf. auftriebssicher errichtet werden, insbesondere im Hinblick auf evtl. auftretendes Hang- und Schichtwasser. Dies sollte auch für Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge und ähnliche Öffnungen gelten. Den Höhenunterschied zwischen der Rohfußboden-Oberkante und dem höchsten umliegenden Geländepunkt des betreffenden Gebäudes auf 25 cm festzusetzen, ist aus topographischen, wirtschaftlichen und planerischen Gründen nicht möglich, da bei gewerblich genutzten Gebäuden in der Regel eine ebene, „barrierefreie“ Zufahrt mit Hubwägen, Gabelstaplern oder sonstigen Fahrzeugen möglich sein muss.

Die Hinweise zu den Starkregenereignissen, die im voralpinen Bereich zunehmend häufiger und intensiver auftreten und zu Überflutungen von Straßen und Privatgrundstücken führen können, sowie zu den möglichen Schutzmaßnahmen sollten für die Grundstückseigentümer im Text unter „Hinweise“ aufgeführt werden, ebenso die Empfehlung zum Abschluss einer Elementarschadenversicherung (<http://www.elementar-versichern.bayern.de/>).

Beschluss: 15:0

Die Fläche für Regenwasserrückhaltung wird in den Teil A der Satzung als Festsetzung aufgenommen und unter Punkt B.7 Hinweise gestrichen.

Zur Behandlung des Oberflächenwassers auf den privaten Gewerbegrundstücken werden Bemessungsgrundlagen für die Anlage von Rückhaltemaßnahmen und die Drosselung der Einleitmengen ermittelt und in die Festsetzungen aufgenommen.

An geeigneter Stelle wird

darauf hingewiesen, dass die durch Hang- Schicht- oder Stauwasser gefährdeten Gebäudeumfassungen mindestens bis 25 cm über der hangseitigen Geländeoberkante wasserdicht und ggf. auftriebssicher errichtet werden sollen, und dass dies auch für Kelleröffnungen, Lichtschächte, Zugänge und ähnliche Öffnungen gilt,

auf die Erfordernis großzügig dimensionierter Drainagen entlang der hangseitigen Gebäudeumfassungen und

auf die Gefahr von Starkregenereignissen sowie auf die möglichen Schutzmaßnahmen und die Empfehlung zum Abschluss einer Elementarschadenversicherung hingewiesen.

Staatliches Bauamt Rosenheim vom 18.12.2018

Sachvortrag:

Es wird auf die Anbauverbotszone von 20 m hingewiesen, in welcher keine baulichen Anlagen oder genehmigungspflichtige Einrichtungen errichtet werden dürfen.

Es wird auf die Erschließung hingewiesen, die allein über die neue Linksabbiegespur zu erfolgen hat.

Es wird auf die eventuell erforderlichen Immissionsschutzeinrichtungen und Lärmschutzmaßnahmen hingewiesen, die nicht vom Baulastträger der Bundesstraße (gemeint ist wohl die Staatsstraße) übernommen werden.

Die bestehende Straßenentwässerung darf nicht durch Oberflächenwässer aus den angrenzenden Grundstücken belastet werden.

Die Sichtflächen sind durch Festsetzung von Sichtdreiecken mit 3/110 m in Richtung Südosten (Schlacht) bzw. 3/200 m in Richtung Nordwesten gemäß RSt 06 sicherzustellen.

Die Erweiterung der Ortsdurchfahrt sollte im Landratsamt Ebersberg, Verkehrsbehörde, beantragt und geprüft werden.

Bei Neupflanzung von Bäumen sowie bei der Anlage von Regenrückhaltebecken sind die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme in enger Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung zu beachten. Eventuell erforderliche Schutzplanken gehen zu Lasten der Marktgemeinde Glonn.

Abwägung:

Die Anforderungen sind mit Ausnahme der Linksabbiegespur und der geänderten Maße der Sichtdreiecke in der Erschließungsplanung und in den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bereits berücksichtigt.

Die Linksabbiegespur muss nach Aussage des Straßenbauamtes errichtet werden und sollte im Zuge der Erschließungsmaßnahmen geplant und ausgeführt werden. Die Dimensionierung der Aufstellflächen sollte nach den derzeitigen Geschwindigkeitsverhältnissen ausgelegt werden. Im weiteren Planungsverlauf sollte geprüft werden, ob aufgrund der noch zu beantragenden Erweiterung der Ortsdurchfahrt (sh. Anregung des Straßenbauamtes) und den damit verbundenen geringeren Geschwindigkeiten auch die Aufstellflächen der Linksabbiegespur optimiert werden können. Die Sichtdreiecke sollten auf das geforderte Maß vergrößert werden.

Die Erweiterung der Ortsdurchfahrt sollte im Landratsamt Ebersberg, Verkehrsbehörde, beantragt und geprüft werden.

Der Hinweis, dass bei Neupflanzung von Bäumen sowie bei der Anlage von Regenrückhaltebecken die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme in enger Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung zu beachten sind, sollte an den Erschließungsplaner weitergeleitet werden. Die Kosten für diese Fahrzeug-Rückhaltesysteme können im Rahmen des städtebaulichen Vertrages auf den Vorhabenträger umgelegt werden.

Beschluss: 15:0

Die Sichtdreiecke werden auf das geforderte Maß von 3/110 bzw. 3/200 vergrößert.

Die Linksabbiegespur wird in die Planung aufgenommen und im Zuge der Erschließungsmaßnahmen in Abstimmung mit dem Staatlichen Bauamt, Straßenbauamt, errichtet. Die Dimensionierung der Aufstellflächen wird vorerst nach den derzeitigen Geschwindigkeitsverhältnissen ausgelegt. Im weiteren Planungsverlauf wird geprüft, ob aufgrund der noch zu beantragenden Erweiterung der Ortsdurchfahrt und den damit verbundenen geringeren Fahrgeschwindigkeiten die Aufstellflächen der Linksabbiegespur optimiert werden können.

Die Prüfung einer möglichen Erweiterung der Ortsdurchfahrt wird im Landratsamt Ebersberg, Verkehrsbehörde, beantragt.

Der Hinweis, dass bei Neupflanzung von Bäumen sowie bei der Anlage von Regenrückhaltebecken die Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme in enger Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung zu beachten sind, wird an den Erschließungsplaner weitergeleitet. Die Kosten für diese Fahrzeug-Rückhaltesysteme werden im Rahmen des städtebaulichen Vertrages auf den Vorhabenträger umgelegt.

Handwerkskammer für München und Oberbayern, vom 20.12.2018

Sachvortrag:

Das wirtschaftsfreundliche Agieren der Marktgemeinde Glonn wird unterstützt und begrüßt, wobei die planerischen Bemühungen zur Sicherung und Entwicklung ansässiger Betriebe hervorgehoben werden. Keine weiteren Einwände oder Anmerkungen

Abwägung- und Beschluss: 15:0

Änderungen oder Ergänzungen sich nicht veranlasst.

Bayernwerk Netz GmbH, vom 27.11.2018

Sachvortrag:

Es wird wie folgt Stellung genommen:

Gegen das Planvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebiets sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich.

Im überplanten Bereich befinden sich Anlagenteile der Bayernwerk Netz GmbH oder es sollen neue erstellt werden. Für den rechtzeitigen Ausbau des Versorgungsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbauträger und anderer Versorgungsträger ist es notwendig, dass der Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich frühzeitig (mindestens 3 Monate) vor Baubeginn der Bayernwerk Netz GmbH schriftlich mitgeteilt wird. Nach § 123 BauGB sind die Gehwege und Erschließungsstraßen soweit herzustellen, dass Erdkabel in der endgültigen Trasse verlegt werden können.

Je nach Leistungsbedarf könnten die Errichtung einer neuen Transformatorstation im Planungsbereich sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden. Für die Transformatorsta-

tion benötigen wir, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 18 qm, das durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zugunsten der Bayernwerk Netz GmbH zu sichern ist.

Des Weiteren wird darum gebeten, weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungsplänen und weiteren Verfahrensschritten beteiligt zu werden.

Abwägung:

Die Belange der Spartenräger werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Dem Erschließungsplaner sollte diese Stellungnahme zugeleitet werden.

Beschluss: 15:0

Die Stellungnahme der Bayernwerk Netz GmbH wird dem Erschließungsplaner zur Beachtung zugeleitet.

Deutsche Telekom Technik GmbH vom 17.12.2018

Sachvortrag:

Die Telekom Deutschland GmbH (Netzeigentümer und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG) hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Die Telekom prüft derzeit die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Entlang der Staatsstraße 2079 befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die wegen der geplanten Baumaßnahme möglicherweise berührt werden. (siehe Bestandsplan in der Anlage – dieser dient nur der Information und verliert nach 14 Tagen seine Gültigkeit). Wir bitten Sie, bei der Planung und Bauausführung darauf zu achten, dass diese Linien nicht verändert werden müssen bzw. beschädigt werden.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.

Daher wird beantragt:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- Wir bitten dem Vorhabenträger aufzuerlegen, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt und mit uns unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen hat, damit Bauvorbereitung, Kabelbestellung, Kabelverlegung, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für unsere Baumaßnahme wird eine Vorlaufzeit von 4 Monaten benötigt.
- In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen.

Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013 – siehe hier u.a. Abschnitt 6 – zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.

Abwägung:

Die Belange der Sparten Träger werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Dem Erschließungsplaner sollte diese Stellungnahme zugeleitet werden.

Beschluss: 15:0

Die Stellungnahme der Deutschen Telekom wird dem Erschließungsplaner zur Beachtung zugeleitet.

Weitere Stellungnahme der Telekom vom 12.06.2019

Sachvortrag:

Die Deutsche Telekom orientiert sich beim Ausbau Ihrer TK-Netze an den technischen Entwicklungen und Erfordernissen für die bestmögliche Versorgung der Kunden. Der Wettbewerber Deutsche Glasfaser kann in diesem NBG eine höhere Bandbreite zur Verfügung stellen. Daher wird von einem Glasfaserausbau der Deutschen Telekom im Bebauungsplangebiet abgesehen.

Abwägung:

Der Erschließungsplaner wird beauftragt mit den Eigentümern abzuklären, ob ein Glasfasernetz erforderlich ist.

Beschluss: 15:0

Der Erschließungsplaner wird Kontakt zur Deutschen Glasfaser herstellen, um weitere Schritte abzuklären und einzuleiten.

LBV – Kreisgruppe Ebersberg, Richard Straub vom 17.12.2019

Sachvortrag:

Insbesondere die Bestände der bodenbrütenden Vogelarten haben in den letzten Jahren dramatisch abgenommen.

Durch eine saP müssten deshalb die Nutzung durch Bodenbrüter geklärt und ggf. voller Ausgleich geschaffen werden.

Abwägung:

Eine saP wurde bereits aufgrund der Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Ebersberg beauftragt und durchgeführt. Ergebnis: siehe gesonderten Bericht.

Anmerkung:

Der Untersuchungsbericht zur saP lag zum Zeitpunkt der Beschlussfassung zwar noch nicht vor. Das Ergebnis war jedoch bekannt und wurde dem GR mündlich zur Kenntnis gegeben. Der Untersuchungsbericht wird nach Vorlage dem Protokoll angehängt.

Beschluss: 15:0

Da keine neuen umweltrechtlichen Belange festgestellt worden sind, ergeben sich für die Planung keine Änderungen oder Ergänzungen.

Aus eigener Erfahrung:

Die Esche hat aufgrund des Eschentriebsterbens kaum dauerhafte Überlebenschancen.

Abwägung:

Das Gehölz „Fraxinus excelsior – Esche“ sollte aus der Pflanzenliste aufgrund des Eschentriebsterbens gestrichen werden.

Beschluss: 15:0

Das Gehölz „Fraxinus excelsior – Esche“ wird aus der Pflanzenliste aufgrund des Eschentriebsterbens gestrichen.

Ingenieurbüro Weisser (Erschließungsplaner) in den Emails vom 22.11.18 + 31.01.19

Sachvortrag:

In den Planungsunterlagen, welche vom Ingenieurbüro Weisser per Email an uns übermittelt wurden, ist keine Fläche für Versorgungsanlagen im Bebauungsplangebiet vorgesehen.

Abwägung:

Eine Fläche für Versorgungsanlagen sollte im Planentwurf ergänzt werden.

Beschluss: 15:0

Eine Fläche für Versorgungsanlagen wird im Einmündungsbereich der Erschließungsstraße dargestellt.

Keine Anregungen oder Einwände wurden vorgebracht von:

Tennet, 23.11.2018

Herr Franz Gschwendtner GbR, 22.11.2018

Forstrevier, Kirsten Joas, 26.11.2018

Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern, 27.11.2018

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ebersberg,

Abt. Forsten, Dr. Martin Bachmann, 29.11.2018

Gemeinde Oberpframmern, 28.11.2018

Gemeinde Aying, 23.11.2018

Gemeinde Egming, 28.11.2018

Regionaler Planungsverband München, 27.11.2018

Kreishandwerkerschaft Ebersberg, 27.11.2018

Kreisheimatpflegerin Dr. Natascha Niemeyer-Wasserer, 28.12.2018

Bayernets GmbH, 23.11.2018

Nicht geantwortet haben:

Amt für Ernährung Landwirtschaft u. Forstern Abt. Landwirts.

Bayerischer Bauernverband

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege Ref. G23

Bund Naturschutz Kreisgeschäftsstelle Ebersberg

Bund Naturschutz in Bayern e.V., Landesgeschäftsstelle

Landratsamt Ebersberg Gesundheitsamt

Landratsamt Ebersberg Kreisbehörde

Gemeinde Baiern

Gemeinde Bruck

Gemeinde Moosach

Gemeinde Feldkirchen-Westerham

Münchner- Verkehrs- und Tarifverbund

Deutsche Glasfaser

Kreisbrandinspektion Ebersberg- Herr Twietmeyer

Industrie- und Handelskammer für München und

Oberbayern

Thomas Warg

Stefan Gerg

Sepp Huber

Öffentliche Auslegung

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung im Zeitraum vom 26. 11. 2018 bis 28. 12. 2018 wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Beschluss:

Billigungsbeschluss und weiteres Verfahren 15:0

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Glonn nimmt Kenntnis von den Anhörungsverfahren gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und billigt den von Architekten Hans Baumann & Freunde, Falkenberg, ausgearbeiteten Entwurf zum Bebauungsplan „GE Schlacht Nordwest“ mit Begründung und Umweltbericht, jeweils in der Fassung vom 25.06.2019 einschließlich der oben beschlossenen Änderungen.

Aufgrund der beschlossenen Änderungen werden die Entwurfsunterlagen gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegt und den betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme zugeleitet. Hierauf wird noch durch gesonderte Bekanntmachung hingewiesen. Die Auslegungsfrist wird auf 14 Tage verkürzt.

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Abstimmungsbemerkung:

Abstimmung und Beratung erfolgte ohne GR Gerg wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 GO

5. Brandschutzsanierung Klosterschule - Auftragsvergaben

Sachverhalt:

Der Marktgemeinderat hat bereits in der letzten Sitzung erste Aufträge vergeben. Mittlerweile wurden auch die Gewerke „Bodenbelagsarbeiten“, „Metallbau“ und „Zimmerer“ ausgeschrieben.

Die Submissionen fanden am 24.06.2019 im Rathaus statt. Die Angebote wurden durch die Architektin geprüft und gewertet sowie Vergabevorschläge unterbreitet.

Die Ausschreibungen erbrachte folgende Ergebnisse:

Gewerk „Metallbau“:

Anzahl der aufgeförderten Firmen: 6

Anzahl der eingegangenen Angebote: 1

Günstigster Bieter: Fa. Bergmeister Metallbau GmbH, Frauenneuharting

Vergabesumme: 26.630,42 €

Das Ausschreibungsergebnis liegt ca. 17 % über der Kostenschätzung bzw. über dem bepreisten LV. Die Gründe hierfür sind die aktuelle wirtschaftliche Situation der Firmen und die Tatsache, dass nur ein Angebot eingegangen ist.

Vergabevorschlag: Fa. Bergmeister Metallbau GmbH, Frauenneuharting

Gewerk „Zimmerer“:

Anzahl der aufgeförderten Firmen: 4

Anzahl der eingegangenen Angebote: 2

Günstigster Bieter: Fa. Peter Gröbmayer GmbH, Glonn

Vergabesumme: 26.798,44 €

Die Angebotssumme des nächstfolgenden Bieters lag ca. 40 % über dem günstigsten Angebot. Das Ausschreibungsergebnis liegt 29 % über der Kostenschätzung aber 10 % unter dem bepreisten LV.

Vergabevorschlag: Fa. Peter Gröbmayer, Glonn

Gewerk „Bodenbelagsarbeiten“:

Anzahl der aufgeförderten Firmen: 3

Anzahl der eingegangenen Angebote: 3

Günstigster Bieter: Firma Breitwieser, Grafing

Vergabesumme: 5.496,05 €

Die Angebotssumme des nächstfolgenden Bieters lag 4,8 %, die des teuersten Bieters 23,5 % über dem günstigsten Angebot.

Vergabevorschlag: Firma Breitwieser, Grafing

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt die Ausschreibungsergebnisse zur Kenntnis und vergibt die Arbeiten zu den geprüften Vergabesummen an folgende Firmen:

a) Gewerk „Metallbau“:

Fa. Bergmeister GmbH, Frauenneuharting

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

b) Gewerk „Zimmerer“:

Fa. Peter Gröbmayer GmbH, Glonn

Abstimmungsergebnis: 15 : 0

Abstimmung und Beratung ohne GR Gröbmayer wegen persönlicher Beteiligung gem. Art. 49 GO.

c) Gewerk „Bodenbelagsarbeiten“

Fa. Breitwieser, Grafing

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

6. Katholischen Kreisbildungswerk - Zuschussantrag 2019

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 24.05.2019 beantragt das Katholische Kreisbildungswerk für die Veranstaltungen im Jahr 2018 einen Zuschuss in Höhe von 1.518,00 € (11,00 € je Doppelstunde - Vorjahr 8,69 € je Doppelstunde). Der Antrag samt Begründung wurde den GR-Mitgliedern vorab zur Kenntnis gegeben und liegt dieser Niederschrift als Anlage bei.

Laut beigefügtem Nachweis wurden im vergangenen Jahr 24 Veranstaltungen mit 138 Doppelstunden und einer Teilnehmerzahl von 762 in der Gemeinde Glonn durchgeführt. Durch die gemeindliche Förderung können die Teilnahmegebühren niedriger gehalten werden und Zugang zu Bildungsangeboten einer breiten Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat stimmt dem Antrag zu und beauftragt die Verwaltung mit der Auszahlung des erbetenen Betrags von 1.518,00 €.

Abstimmungsergebnis: 16 : 0

7. Anfragen

Es wurden keine Anfragen gestellt.

Josef Oswald
1. Bürgermeister

Alois Huber
Schriftführer